

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 12 K 36/24

Westerburg, 30.07.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.02.2026	09:30 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Girkenroth

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Girkenroth	Flur 4 Nr. 56	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Auf der Langheid	39.971	Blatt 730, BV 2
2	Girkenroth	Flur 4 Nr. 87	Landwirtschaftsfläche Auf der Langheid	33.602	Blatt 730, BV 3
3	Girkenroth	Flur 4 Nr. 33	Landwirtschaftsfläche Vor der Altwies	7.385	Blatt 730, BV 5
4	Girkenroth	Flur 4 Nr. 20	Betriebsfläche (Nutzung: landwirtschaftl. Fläche) Im Suder	100	Blatt 730, BV 6
5	Girkenroth	Flur 4 Nr. 45	Landwirtschaftsfläche Bei der Hohlbuch	33.861	Blatt 730, BV 7
6	Girkenroth	Flur 4 Nr. 49	Landwirtschaftsfläche Georgenwies	27.761	Blatt 730, BV 8

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 67.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 56.900,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 6.600,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 100,00 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 28.600,00 €

Lfd. Nr. 6

Verkehrswert: 24.000,00 €

Hinweis: Das Flurstück Flur 4 Nr. 20 wird nach dem Gutachten derzeit ausschließlich als Grünland genutzt, obwohl als Nutzungsart im Grundbuch noch „Betriebsfläche“ eingetragen ist.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

DKB Grund GmbH, Herr Harms, Tel: 030 120 30 7892

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein-

getreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Komor
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Mies), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig